

Rechnungslegung und Rücklagen von Stiftungen

Das sind die aktuellen Spielregeln

SONDERAUSGABE

Rücklagenbildung bei Stiftungen

Das sind die allgemeinen Grundlagen.....	1
Rücklagenbildung steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlich...	1
Die Grundlagen der zeitnahen Mittelverwendung.....	1
Zeitnahe Mittelverwendung und Folgen bei Verstoß.....	2
Vereinfachungsregelung für kleine Körperschaften.....	2
Rücklagenbildung – und was dahinter steckt.....	3
Der Katalog der steuerlichen Rücklagen von A bis Z.....	4
Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO.....	4
Betriebsmittlrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).....	5
Wiederbeschaffungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO.....	6
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.....	6
Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten.....	7
Weitere Mittelzuführungen nach § 62 Abs. 3 AO.....	7
Besondere Rücklage für Stiftungen nach § 62 Abs. 4 AO.....	8
Die Details bei Umsetzung der Rücklagenbildung.....	9
Die Art und Weise der Rücklagenbildung.....	9

Rechnungslegung von Stiftungen

Der Eigenkapitalausweis nach neuem Stiftungsrecht.....	10
Die Vorgaben zur Rechnungslegung von Stiftungen.....	10
Empfehlung des IDW zur Rechnungslegung.....	10
Die Eigenkapitalgliederung des IDW im Einzelnen.....	11
Bestandteile des Eigenkapitals von Stiftungen.....	11

**Komplexe Anforderungen souverän meistern:
Der SB stiftet Entlastung
für Stifter und ihre Berater**



Eva Köstler
Chefredakteurin

Wie wird eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal gestaltet?
Wie lassen sich gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele sinnvoll verbinden?
Wer Stiftungen betreut, muss sich auf einem weiten Feld auskennen.
Der SB StiftungsBrief unterstützt Sie dabei: mit konkreten Handlungsempfehlungen und praktischen Arbeitshilfen zu allen wichtigen Problemstellungen rund um die Stiftungsarbeit.

Kostenloser Test unter
sb.iww.de



SB StiftungsBrief

Kombi-Abo: Print, Online, Mobile

monatlich 23,40 €

inklusive Versand und Umsatzsteuer

Digital-Abo: Online, Mobile

monatlich 18,90 €

inklusive Umsatzsteuer

Kündigungsfrist

jederzeit zum Monatsende

RÜCKLAGEN

Rücklagenbildung bei Stiftungen Das sind die allgemeinen Grundlagen

von Steuerberaterin Iris Röttgering, Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

| Stiftungen sind langfristig angelegte Institutionen, deren finanzielle Stabilität entscheidend für die Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks ist. Eine durchdachte Rücklagenbildung hilft, wirtschaftliche Schwankungen abzufedern und die nachhaltige Mittelverwendung zu gewährleisten. Eine klare Rücklagenstrategie ist das A und O. SB macht Sie nachfolgend mit den aktuellen Spielregeln vertraut. Los geht es mit den Grundlagen. |

Rücklagenbildung – steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlich

In § 55 AO ist der Grundsatz der Selbstlosigkeit für steuerbegünstigte Körperschaften geregelt. Ein wesentlicher Baustein des Selbstlosigkeitsgrundsatzes sind die Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Demnach hat eine steuerbegünstigte Körperschaft die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah – d. h. in einem Zeitraum von 24 Monaten nach Ende des Zuflussjahres – für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bilden die steuerlichen Rücklagen i. S. v. § 62 AO. Unter den Voraussetzungen des § 62 AO können – abweichend von Regelung der zeitnahen Mittelverwendung – Mittel für eine spätere Verwendung zurückbehalten werden. Für welche Zwecke Rücklagen gebildet werden dürfen und welche Spielregeln hierfür gelten, wird im Folgenden erklärt.

Das sind die Grundlagen der zeitnahen Mittelverwendung

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 AO dient mehreren Zwecken:

1. Es soll verhindern, dass steuerbegünstigt erworbene Mittel dauerhaft im Vermögen der Stiftung verbleiben, anstatt für gemeinnützige Zwecke eingesetzt zu werden.
2. Es stellt sicher, dass die Mittel möglichst zügig für die steuerbegünstigten Satzungszwecke ausgegeben werden.
3. Es verhindert, dass Stiftungen ohne erkennbaren Grund Vermögen anhäufen, statt es den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die zeitnahe Mittelverwendung ist ein wichtiger Aspekt der Selbstlosigkeit, die eine zentrale Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit darstellt. Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre Mittel grundsätzlich innerhalb von zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren nach Zufluss für ihre steuerbegünstigten

Zeitnahe Mittelverwendung ...

... versus steuerliche Rücklagenbildung

Das soll das Gebot der zeitnahen ...

... Mittelverwendung bewirken

Mittelverwendungsfrist von zwei Jahren

Das sind die Details bei Umsetzung der Rücklagenbildung

Für die Bildung von Rücklagen ist noch Folgendes wichtig:

Frist zur Rücklagenbildung

Die Frist zur Bildung der Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO orientiert sich an der zeitnahen Verwendungspflicht, sodass die Rücklagenbildung ebenfalls in einem Zeitraum von 24 Monaten nach Ende des Zuflussjahres erfolgen muss.

Sonderfall Drei-Jahres-Turnus: Für Stiftungen, die ihre Ertragsteuererklärung in einem Drei-Jahres-Turnus einreichen, ist ein besonderes Augenmerk auf die Bildung der Rücklagen zu werfen. Dabei ist der Beschluss über die steuerlichen Rücklagen für das letzte Jahr unproblematisch, da hier in der Regel die Fristwahrung von zwei Jahren eingehalten wird.

PRAXISTIPP | Eine zeitliche Diskrepanz besteht jedoch für den Rücklagenbeschluss des ersten – sowie ggf. auch des zweiten – der drei zurückliegenden Jahre. Es ist daher zu empfehlen, die Rücklagenbildung jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

■ Beispiel

Die Steuererklärung der Chancen für Morgen-Stiftung ist für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2024 einzureichen. Die Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen erfolgt fristgerecht im Jahr 2025.

Lösung: Für das Jahr 2022 ist die Bildung der Rücklagen bis zum 31.12.2024 möglich, sodass das Finanzamt einen Beschluss aus 2025 ggf. nicht mehr akzeptiert.

Auflösung von Rücklagen bei Wegfall der Rücklagengründe

Sofern der Grund für eine zulässigerweise gebildete Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AO im Nachhinein wegfällt oder die Stiftung ihr ursprüngliches Vorhaben aufgegeben hat, ist die Rücklage aufzulösen. Für die dadurch frei gewordenen Mittel lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wieder auf.

Art und Weise der Rücklagenbildung

Die Rücklagenbildung nach § 62 AO muss von gemeinnützigen Körperschaften sorgfältig dokumentiert werden. Die Stiftung muss dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darlegen können, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen. Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.

PRAXISTIPP | Es empfiehlt sich, die Bildung der steuerlichen Rücklagen sowie den Nachweis einer erfolgten zeitnahen Mittelverwendung im Rahmen einer Mittelverwendungsrechnung als Nebenrechnung zu erstellen und mit zu den Steuererklärungsunterlagen zu nehmen.

Zeitraum von
24 Monaten
ist maßgebend

Rücklagenbildung
nach Abschluss
des Geschäftsjahres
vornehmen!

Pflicht zur zeitnahen
Mittelverwendung
lebt dann wieder auf

Sorgfältig
dokumentieren

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut „Redaktion SB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: sb@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075
 Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter sb.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2009)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „SB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „SB“ auch auf facebook.com/sb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- SB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

STIFTUNGSBRIEF STEUERN-VERWALTUNG-RECHT (ISSN 1867-7894)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
 Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,
 E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin, verantwortlich); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,40 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquelle | Titelbild: IWW/Canva

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post



IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

SB StiftungsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Stiftung auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte.

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachliteratur zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter

- www.de/journal6888
- www.de/registrierung

Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter

■ www.de/registrierung

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter

- **Mein Konto Letzte Aktivitäten**

oder geben Sie den Link www.de/kundencenter ein.

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.

max.muellermann@kanzlei.de

Angemeldet bleiben

Anmelden Abmelden

Mein Konto

Letzte Aktivitäten

Kurzanleitung heruntergeladen unter:
www.iww.de/s7219